

Bekanntmachung.

(Vom 14. Januar 1907.)

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Da die Rinderpest im europäischen Teile des türkischen Reiches eine größere Ausdehnung angenommen hat, wird auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundesgesetzblatt Seite 105), die Einfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Teile und Erzeugnisse in frischem Zustande, ferner von Dünger und von nicht in Säcken verpackten Lumpen aus den Hinterländern von Österreich-Ungarn bis auf weiteres verboten.

Karlsruhe, den 14. Januar 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

von Dusch.

Verordnung.

(Vom 10. Januar 1907.)

Die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung betreffend.

Die Verordnung obigen Betreffs vom 21. Dezember 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1008) wird geändert, wie folgt:

1. Der § 1 Absatz 2 erhält, nachdem hinter den Worten „angenommen werden“ statt des Punktes ein Komma gesetzt worden ist, folgenden Zusatz:

„soweit nicht für die Zoll- und Reichsteuerverwaltung durch reichsgesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Bundesrats andere Anordnungen getroffen sind.“

2. § 4 enthält folgende Fassung:

„Als Sicherheit dürfen alle die Wertpapiere angenommen werden, welche die Reichsbank nach ihren Bestimmungen bezieht.

Auch für den Wert, zu welchem diese Wertpapiere als Sicherheit angenommen werden dürfen, sind im allgemeinen die Grundsätze der Reichsbank für ihre Beleihung maßgebend. Jedoch können die vom Reiche oder einem deutschen Staate ausgegebenen verzinslichen Schuldverschreibungen zum vollen Tageskurse zur Sicherheitsleistung zugelassen werden. Höher als zum Nennwert darf kein Wertpapier angenommen werden.“

Die Anlage 1 zu § 4 fällt weg.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907.

16